

Bestehende Entwässerungs-Anlagen.

§ 18. Bei Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits vorhandene Hausentwässerungen oder einzelne Teile derselben müssen den vorstehenden Bestimmungen angepaßt werden.

Bestehende Anschlüsse werden aufgehoben.

Ausnahmen kann der Magistrat nach besonderer Erwägung zulassen, doch behält sich derselbe das Recht vor, die Abänderung vorläufig beibehaltener oder nur teilweise abgeänderter alter Anlagen dann anzuordnen, wenn der Zustand dieser Anlagen zu Mißständen in der Hausentwässerung selbst oder in der Benutzung des Straßenkanals Veranlassung gibt.

Instandhaltung der Entwässerungsanlagen.

§ 19. Die Entwässerungsanlagen der Grundstücke sind stets in einem guten und den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung entsprechenden baulichen Zustande zu erhalten, zu reinigen und zu spülen.

Den Beamten des Magistrats steht bei Tage jederzeit das Recht zu, die Entwässerungsanlagen auf ihren guten Zustand hin zu prüfen. Auf Erfordern haben die Beamten ihre Befugnisse nachzuweisen.

Insbepondere kann die Anlage jederzeit einer Rauch- oder Wasserprobe unterworfen werden.

Nach Aufforderung durch den Magistrat müssen vorgefundene Mängel bei Vermeidung eines polizeilichen Zwangsverfahrens sofort beseitigt werden.

Gewerbliche Abwässer.

§ 20. Die Ableitung gewerblicher Abwässer bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Magistrats. Wird sie zugelassen, so finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Außerdem hat der betreffende Grundstückseigentümer oder sein Vertreter schriftlich den genauen Nachweis zu erbringen, welcher Art die Abwässer sein sollen. Für die richtige Angabe bleibt der Grundstückseigentümer dem Magistrat gegenüber in vollem Umfange während der Dauer des Anschlusses haftbar, unbeschadet der Strafbestimmungen in § 22.

Wird eine Änderung im Gewerbebetriebe beabsichtigt, wodurch die Art des abzuleitenden Brauchwassers geändert wird, so ist beim Magistrat unverzüglich ein diesbezügliches Gesuch um Genehmigung einzureichen. Die etwa wegen hygienischer Bedenken oder aus Gründen der Betriebssicherheit des Kanalnetzes vom Magistrat hierbei vorzuschreibenden Abänderungen an der Entwässerungsanlage müssen bei Vermeidung der jederzeitigen Aufhebung des Anschlusses sofort ausgeführt werden.

Ausführung der Anlagen.

§ 21. Kanalisationsanlagen in den angeschlossenen Grundstücken, soweit sie nicht Maurerarbeiten sind, dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt werden, die vom Magistrate hierzu ermächtigt sind.

Einer Ermächtigung bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, die vom Magistrate die Erlaubnis zur Ausführung von Wasserleitungen oder Gasleitungen erhalten haben.

Strafbestimmungen.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft in Gemäßheit des § 28 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Inkrafttreten.

§ 23. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Dezember 1904 in Kraft.
Harburg, den 8. November 1904.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *